

Satzung des Sportfischervereins Hamm e.V.

Vorwort

Die Satzung ist das Ordnungsgesetz des Vereins. Wer sich vor Ungelegenheiten schützen will, muss sich mit dem Inhalt dieser Satzung genau vertraut machen.

Der Angler steht im Dienste der Umwelt- und des Landschaftschutzes. An der Erfüllung dieser Aufgabe soll jedes Mitglied verantwortlich mitwirken.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Sportfischerverein Hamm e.V.. Er besteht seit 1886 und ist ein Traditionsverein.

Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V.. Der Sitz des Vereins ist Hamm. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamm mit der Register-Nummer: 535 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder in fischereilicher Hinsicht, fördert die Fischerei und schafft die Voraussetzung zur Ausübung des waidgerechten Anglens.
2. Der Verein ist eine Fischereigemeinschaft, die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaut ist. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Die Mitglieder erhalten keine unverhältnismäßigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für den Verein bindend.
3. Der Verein nimmt zur Erreichung des Vereinszweckes folgende Aufgaben wahr:
 - a. Zusammenfassung der Angelfischer und einheitliche Vertretung dieser gegenüber den Verwaltungsbehörden.
 - b. Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Behörden, die mit Belangen der Fischerei befasst sind, z.B. Naturschutz, Gewässerschutz, Landschaftsschutz, Tierschutz, Umweltschutz etc..
 - c. Hege und Pflege des Fischbestandes gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
 - d. Beratung, Förderung und Ausbildung der Vereinsmitglieder zu waidgerechten Anglern.
 - e. Förderung der Jugendarbeit und des Castingsports im Verein.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Struktur des Vereins

Der Verein gliedert sich in Untergruppen. Die Untergruppen bilden das Bindeglied zwischen dem Vereinsvorstand und den Mitgliedern. Jedes Vereinsmitglied gehört der Untergruppe seines Stadtbezirkes an und kann auf Wunsch einer anderen Untergruppe beitreten. Informationen des Vorstandes werden über die Untergruppen an die Mitglieder weitergegeben und Wünsche und Anträge der Mitglieder werden über die Untergruppen an den Vorstand herangetragen.

§ 5 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

- aktive Mitglieder,
- passive Mitglieder,
- jugendliche Mitglieder,
- Ehrenmitglieder.

1. Aktive Mitglieder sind diejenigen, die sich an der Ausübung der Angelfischerei und/oder des Castingsports beteiligen oder aktiv in der Vereinsführung tätig sind.
2. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig an der Fischerei oder am Casting zu beteiligen.

3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder vom 10. Lebensjahr, bis zum Ende des Jahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
4. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste für das Fischereiwesen im allgemeinen oder für den Sportfischerverein Hamm e.V. im besonderen erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, durch Mehrheitsbeschluß in der Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Vereinsmitgliedes. Sie sind von jeder Beitragspflicht befreit und haben das Recht, im Vereinsgewässer zu angeln.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Jede natürliche Person, die das 10. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied des Vereins werden. Der Aufnahmeantrag muß Name, Geburtsdatum sowie Anschrift enthalten und ist an die Geschäftsstelle zu richten. Bei Kindern und Jugendlichen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beizufügen.

Über den Aufnahmeantrag hat der Vorstand spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung zu entscheiden. Er ist berechtigt, zuvor Erkundigungen über den Antragsteller einzuholen und nicht verpflichtet, Gründe für eine etwaige Ablehnung bekanntzugeben. Mit Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Beschwerden an die Geschäftsstelle schriftlich einzureichen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht, mit der Ausnahme der jugendlichen Mitglieder, denen selbst und auch ihren gesetzlichen Vertretern kein Stimmrecht zukommt. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Die Mitglieder des Vereins sind nur im Rahmen des über den Landessportbund NRW, für den Vereinsangehörigen abgeschlossenen Versicherungsumfang geschützt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Schadensfälle unverzüglich der Geschäftsstelle anzuzeigen. Ein Ersatzanspruch besteht nur im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes.
3. Inhaber von Jugendfischereischein, die Fischereiprüfung noch nicht abgelegt haben, dürfen den Fischfang nur in Begleitung eines Fischereischeininhabers ausüben. Der Begleiter muß grundsätzlich das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Begleitung eines Jugendfischereischeininhabers, beim Fischfang verpflichtet nicht zur Aufsicht, die den Personensorgeberechtigten obliegt. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen und nach besten Kräften, an der Förderung des Vereins mitzuwirken und Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Angelfischerei nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschrift und der festgelegten Bedingungen auszuüben.
Auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften, auch bei anderen Mitgliedern zu achten, den gefangenen Fisch nach tierschutzrechtlichen Grundsätzen zu behandeln und zu verwerten, die gültige Gewässerordnung zu beachten und den Angelplatz sauber zu verlassen, größte Rücksichtnahme gegenüber anderen Lebewesen, wie Wassertieren, Vögeln, Fauna und Flora auszuüben.
6. Neu aufgenommene Mitglieder sind verpflichtet, in den ersten zwei Jahren ihrer Mitgliedschaft in jedem Jahr mindestens 5 Pflichtstunden zu leisten. Für nicht abgeleistete Pflichtstunden wird Ersatzzahlung erhoben, die umgehend zu entrichten ist. Die Höhe dieser Zahlung wird zeitgemäß angepaßt und vom Vorstand festgelegt.

Der Vorstand ist berechtigt, bei sozialen Härtefällen auf Antrag Ausnahmen zuzulassen.

7. Die Mitglieder verpflichten sich bei einem Wohnungswechsel ihre neue Anschrift umgehend der Geschäftsstelle zu melden. Eine Adressennahforschung durch den Verein erfolgt nicht. Nachteile aus einem nicht angezeigten Wohnungswechsel gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
 - a. den freiwilligen Austritt,
 - b. den Tod,
 - c. den Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung muß bis zum 30. September bei der Geschäftsstelle eingehen und wird dann zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam.
3. Der Vorstand ist berechtigt:
 - a. bei undiszipliniertem Auftreten eines Mitgliedes,

- b. bei Verstoß eines Mitgliedes gegen die Fischereibestimmungen oder die Gewässerordnung,
- c. bei Verstoß eines Mitgliedes gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d. bei Verhalten eines Mitgliedes, das dem Vereinszweck oder den Interessen des Vereins zuwider läuft oder das Ansehen des Vereins schädigt,
- e. bei Störungen des Vereinsfriedens durch ein Mitglied,
- f. bei sonstigen vereinschädigendem Fehlverhalten eines Mitgliedes,

folgende Strafmaßnahmen gegen dieses Mitglied durchzuführen:

- a. Verweis,
- b. zeitweise Entziehung der Angelerlaubnis bis zu 12 Monaten,
- c. Ausschluß aus dem Verein.

Ein Ausschlußgrund liegt besonders vor, wenn:

- a. ein Mitglied seine Vereinsaufnahme durch falsche Angaben gegenüber dem Vorstand erschleicht,
- b. ein Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung keine oder falsche Angaben über sein Fischfangergebnis macht.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

- 4. Der Ausschluss hat die sofortige Entziehung der Fischereierlaubnis zur Folge. Eine Erstattung der Beiträge, der Gebühren und der Fischereierlaubnisscheine erfolgt nicht. Sämtliche Vereinspapiere sind sofort zurückzugeben.
- 5. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied binnen zwei Wochen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann das Mitglied Einspruch einlegen, über den der Ehrenrat zu befinden hat.
Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er binnen zwei Wochen nach Erhalt des Schreibens, bei der Geschäftsstelle eingeht.

§ 9 Beiträge

- 1. Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbetrag und muß im Voraus, bis zum 15. Februar, für das laufende Kalenderjahr entrichtet sein. Säumige Zahlungen werden nach dem Fälligkeitsdatum durch Lastschrift eingezogen.
- 2. Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied den vollen Jahresbeitrag, eine Aufnahmegebühr, sowie die Umlagen im Voraus zu entrichten.
- 3. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr, sowie der Umlagen werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt.
- 4. Die Preise der Fischereierlaubnisscheine werden durch den Vorstand festgelegt.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand,
- 2. der Beirat,
- 3. die Mitgliederversammlung,
- 4. der Ehrenrat,
- 5. die Fischereiaufseher,
- 6. die Besatzkommission,
- 7. der Vergnügungsausschuß,
- 8. die Untergruppen,
- 9. die Jugendgruppen,
- 10. die Casting-Gruppe,
- 11. die Kassenprüfer.

§ 11 Der Vorstand

- 1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
 - a. Der geschäftsführende Vorstand (zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB) wird gebildet aus:
 - 1. dem 1. Vorsitzenden,
 - 2. dem Geschäftsführer,
 - 3. dem Schatzmeister.

Nach außen wird der Verein durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Der Verkauf von Immobilien ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.

b. Dem erweiterten Vorstand gehören an:

1. der 2. Vorsitzende,
 2. der stellvertretende Schatzmeister,
 3. der stellvertretende Geschäftsführer,
 4. der Gewässerwart,
 5. der Jugendwart,
 6. drei gewählte Vertreter des Beirates.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung, durch Mehrheitsbeschluss für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit beginnt am 01.01. des folgenden Jahres. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, tritt der Stellvertreter an dessen Stelle. Scheidet ein Stellvertreter aus dem Amt aus, bestimmt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder kommissarisch einen Nachfolger. Bei der nächsten Mitgliederversammlung sind Ergänzungswahlen durchzuführen. Die Amtszeit des nachträglich gewählten Vorstandsmitgliedes endet zum gleichen Zeitpunkt, zu dem die Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes geendet hätte. Die Bestellung des Vorstandes ist jederzeit aus wichtigem Grunde durch die Mitgliederversammlung zu widerrufen.
3. Der Gesamtvorstand wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder auf Antrag von 3 Mitgliedern des Gesamtvorstandes einberufen.
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, mit der er seine innere Ordnung und den Geschäftsablauf im Einzelnen regelt (als Teil der Geschäftsordnung: Vertretung und Geschäftsführung, Vorstandssitzungen und Beschlußfassung des Vorstandes).
5. Doppelfunktion ist mit Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes zulässig.
6 Der Vorstand ist zur Durchführung seiner Aufgaben berechtigt, haupt- und nebenamtliche beschäftigte Kräfte einzustellen.
7. Mitglieder des Vorstandes und für den Verein in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten, die nicht unangemessen hoch sein darf. Sie wird vom Gesamtvorstand / Beirat festgesetzt. Reisekostenentschädigung werden in Anlehnung an das Landesreisekostengesetz gezahlt.

§ 12 Der Beirat

Der Beirat besteht aus folgenden Funktionsträgern:

1. dem Natur- und Umweltwart,
2. dem Castingwart,
3. dem Sozialwart,
4. dem stellvertretenden Jugendwart,
5. dem Obmann der Fischereiaufsicht,
6. dem Obmann des Vergnügungsausschusses,
7. einem Mitglied der Besatzkommission,
8. den Obleuten der Untergruppen.

Der Beirat hat unter anderem drei wichtige Aufgaben:

1. die Entscheidung des Vorstandes an die Mitglieder weiterzugeben und zu erläutern.
2. die Forderungen der Mitglieder, die Wünsche und die Stimmung der Angler dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.
3. Den Vorstand in den Bereichen, die seine Funktions-träger betreffen, zu beraten.

Der Beirat wählt aus seinen Reihen drei Vertreter für den erweiterten Vorstand. Sie haben an jeder Sitzung des erweiterten Vorstandes teilzunehmen und besitzen Stimmrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Mitglieder des Beirates nach § 11 (2) gewählt

§ 13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Organ zu besorgen sind, durch Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung geordnet.
2. In jedem Vereinsjahr finden zwei ordentliche Mitgliederversammlungen statt, eine Frühjahrs- und eine Herbstversammlung. Die Frühjahrsversammlung findet in den ersten drei Monaten, die Herbstversammlung in den letzten drei Monaten des Jahres statt. Auf der Frühjahrsversammlung erstattet der Vorstand des abgelaufenen Vereinsjahres, die Kassenprüfer und gegebenenfalls die Ausschüsse ihre Berichte. Die Frühjahrsversammlung

beschließt über die Entlastung des Vorstandes des letzten Vereinsjahres und über die Genehmigung der Kassenführung und der Jahresrechnung des letzten Jahres. In der Herbstversammlung legt der Vorstand den Haushaltsplan für das kommende Vereinsjahr vor. Die Mitgliederversammlung beschließt den Haushaltsplan für das nächste Jahr und alle drei Jahre werden die Wahlen durchgeführt. Der genaue Modus ist durch die Geschäftsordnung geregelt.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen;
 - a. wenn der geschäftsführende Vorstand es beschließt,
 - b. wenn der Gesamtvorstand es beschließt,
 - c. wenn es der Beirat mit 2/3 Mehrheit beschließt,
 - d. wenn 10 % der Mitglieder es schriftlich beantragt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit Angabe der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer geleitet.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung muß unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlußfähig. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Mehrzahl der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.
7. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder und müssen in der Tagesordnung extra aufgeführt sein.
8. Zur Mitgliederversammlung können schriftlich begründete Anträge gestellt werden, die mindestens 8 Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingehen müssen. Später eingehende Anträge werden bis zur nächsten Versammlung zurückgestellt.
9. Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt, einschließlich der Tagesordnung, den Anträgen, den Abstimmergebnissen und den Beschlüssen wiedergibt. Sie ist von dem Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.
10. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.

§ 14 Der Ehrenrat

1. Dem Ehrenrat gehören fünf Mitglieder des Vereins an, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie müssen mindestens 30 Jahre alt sein und dem Verein mindestens 5 Jahre angehören. Sie werden in der Herbstversammlung für 3 Jahre gewählt. Zusätzlich werden zwei Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenrat ist zuständig:
 - a. für die Entscheidung über Einsprüche gem. § 8 (7),
 - b. auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes für die Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern, wenn dies im Vereinsinteresse geboten erscheint.
3. Der Ehrenrat trifft seine Entscheidungen nur nach vorheriger Anhörung der Betroffenen und teilt sie dem Vorstand und den Betroffenen schriftlich mit.

§ 15 Die Fischereiaufseher

1. Zur Kontrolle der Gewässer und zur Wahrnehmung seiner Interessen setzt der Vorstand Vereinsfischereiaufseher ein.
2. Die Fischereiaufseher haben auf die Einhaltung der Mindestmaße, der Schonzeiten sowie der sonstigen gesetzlichen verbands- oder vereinsinternen Fischereibestimmungen zu achten. Sie sind berechtigt, Kontrollen am Vereinsgewässer durchzuführen.
3. Bei einer Kontrolle hat sich der Fischereiaufseher dem Angler gegenüber auszuweisen.
4. Bei Verstößen kann der Fischereiaufseher das Weiterangeln untersagen, sowie den Fang sicherstellen.
5. Meldungen sind grundsätzlich an den Vorstand zu richten. Wenn ein Mitglied oder Gastangler die Kontrolle der Ausweise oder Fänge verweigert, ist die Polizei hinzuzuziehen.
6. Die Vereinsaufseher wählen ihren Obmann, der ihre Interessen und Probleme im Beirat vertritt.

7. Die Aufgaben der amtlich verpflichteten Fischereiaufseher werden durch die Satzung nicht berührt.

§ 16 Die Besatzkommission

Neben dem Gewässerwart werden weitere sachkundige Mitglieder vom Vorstand ernannt. Sie berät den Vorstand über den Besatz und Fischeinkauf. Sie wertet jährlich die Fangergebnisse aus und erstellt den jährlichen Besatzplan. Beim Eintreffen des Fischbesatzes übernimmt sie die Verteilung der Fische nach dem Besatzplan. Sie informiert den geschäftsführenden Vorstand über alle Aktivitäten. Der Gewässerwart ist gleichzeitig Obmann der Besatzkommission.

§ 17 Der Vergnügungsausschuß

Der Vergnügungsausschuß besteht aus Mitgliedern, die vom Vorstand ernannt werden. Er berät den Vorstand bei allen Veranstaltungen des Vereins, insbesondere bei:

- a. Organisation und Durchführung des Königsangeln,
- b. Organisation und Durchführung des Sommerfestes.

Der Vergnügungsausschuß wählt aus seinen Reihen einen Obmann, der seinen Zuständigkeitsbereich im Beirat vertritt.

§ 18 Die Untergruppen

Der Verein ist in den Untergruppen strukturiert. Die Untergruppen haben die Aufgabe, das Vereinsleben zu gestalten. Der Verein führt zur Zeit folgende Untergruppen:

1. Ahlen,
2. Bönen,
3. Hamm-Bockum-Hövel,
4. Hamm-Heessen,
5. Hamm-Herringen,
6. Hamm-Mitte,
7. Hamm-Norden,
8. Hamm-Osten,
9. Hamm-Süden
10. Hamm-Westen,
11. Hamm-Uentrop u. Werries

Weitere Untergruppen können gebildet werden, jedoch nur, wenn es der Vorstand für erforderlich hält. Für die Neugründung einer Untergruppe sind mindestens 12 Mitglieder erforderlich. Die Untergruppen wählen ihre Obleute und deren Stellvertreter selbst. Die Obleute vertreten die Interessen ihrer Untergruppen im Beirat.

§ 19 Die Jugendgruppe

1. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gehören der Jugendgruppe an.
2. Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig und entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Organe der Jugendgruppe ist die Jugendversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt den Jugendwart, der die Interessen der Jugendgruppe im Vorstand vertritt und den stellvertretenden Jugendwart, der die Interessen der Jugendgruppe im Beirat vertritt.
5. Die Jugendversammlung wählt einen Sprecher, der ihre Interessen vertritt.
6. Über die Jugendversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und aktenmäßig zu verwahren. Eine Kopie ist der Geschäftsführung auszuhändigen.
7. Näheres regelt die Jugendordnung

§ 20 Die Casting-Gruppe

1. Alle Mitglieder des Vereins, die Interesse am Castingsport haben, können der Castinggruppe beitreten.

2. Die Casting-Gruppe wählt aus ihren Reihen den Castingwart und dessen Stellvertreter.
3. Der Castingwart vertritt die Interessen der Casting-Gruppe im Beirat.
4. Er ist durch den Vorstand zu bestätigen.

§ 21 Die Kasse und die Kassenprüfer

1. Der Verein führt nur eine Kasse, hierfür ist der Schatzmeister verantwortlich.
2. Für die Verwendung der Einnahmen und Ausgaben wird ein Kostenvoranschlag erstellt. Dieser wird vom Vorstand verfaßt und bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Für die Finanzen ist der Schatzmeister in Verbindung mit dem Geschäftsführer und dem Vorsitzenden verantwortlich. Sie tragen gemeinsam mit dem Vorstand die Verantwortung gegenüber dem Verein.
3. Als Kassenprüfer werden 3, in Kassengeschäften erfahrene Mitglieder, jeweils auf 3 Jahre gewählt. In jedem Jahr muß der als erstgewählter Kassenprüfer ausscheiden. Ein weiterer wird hinzugewählt. Der ausgeschiedene Kassenprüfer kann sich im darauffolgenden Jahr wieder zur Neuwahl stellen. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand, dem Beirat, noch dem Ehrenrat angehören.
4. Wenigstens zwei der Kassenprüfer haben die Bücher des Vereins zu prüfen. Sie haben alle Berichte gemeinsam abzufassen und gemeinsam zu unterzeichnen. Sie sind gehalten, über das Ergebnis ihrer Prüfung der Frühjahrsversammlung zu berichten.
5. Die Kassenprüfer haben darüber zu wachen, daß alle Geldausgaben satzungsgemäß erfolgt sind. Sollten Zweifel an der satzungsgemäßen Geldausgabe bestehen, so ist der Vorstand und die Mitgliederversammlung zu informieren, die dann eine endgültige Entscheidung trifft.

§ 22 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich einzuladen. Die Ladung hat spätestens zwei Wochen vor der außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des genauen Tagesordnungspunktes zu erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist. Stimmen $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung des Vereins, so wird der Verein gemäß den nachfolgenden Bestimmungen aufgelöst. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so wird in einem zeitlichen Abstand von mindestens 4 Wochen eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, wählt zugleich durch einfache Stimmenmehrheit drei Liquidatoren, die die erforderlichen Schritte unternehmen. Ihre Rechte und Pflichten richten sich nach dem §§ 47 ff BGB. Nach Abschluß ihrer Tätigkeit legen sie in einer erneut einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Rechenschaft über die getroffenen Maßnahmen ab. Diese Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit über die Entlastung der Liquidatoren.
5. Bei der Auflösung des Vereins, sowie beim Wegfall des bisherigen Vereinszweck fällt das Vermögen des Vereins an den Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Angelei verwenden darf.

§ 23. Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.03.1999 beschlossen. Sie tritt ab dem 01.01.2000 in Kraft.

Geändert durch Mitgliederversammlungen am:

- | | |
|------------|-----------------------------|
| 16.11.2003 | = § 8 Abs 1, § 9 Abs1, |
| 21.03.2004 | = § 18 (letzter Abschnitt), |
| 12.11.2006 | = § 8, Abs. 3 (gelöscht), |
| 15.11.2009 | = § 7, Abs. 6 (geändert) |
| 21.03.2010 | = § 11, Abs. 7 (neu) |